

nung zu jedermanns Einsicht bei dem Landrat des Landkreises Fulda — Untere Wasserbehörde —, 6400 Fulda, aus.

(2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Kassel,
2. bei dem Wasserwirtschaftsamt in Fulda,
3. bei dem Landrat des Landkreises Fulda — Katasteramt — in Fulda,
4. bei dem Kreisausschuß des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda,
5. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, beseitigt oder erweitert werden und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 4

In dem Hochwasserabflußgebiet des festgestellten Überschwemmungsgebietes bedarf

- a) jede Änderung der Nutzung von Grundstücken,
- b) das Lagern und Ablagern von Stoffen und
- c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen der vorherigen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung können gem. § 116 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die am 18. November 1909 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ulster auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 7. Juli 1983

Der Regierungspräsident

In Vertretung: gez. Dr. Krug
St.Anz. 31/1983 S. 1579

899

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeihauptmeister Winfried Scheel am 17. Dezember 1982 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 04-435 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 13. Juli 1983

Der Regierungspräsident

13 S — 7 d 14
St.Anz. 31/1983 S. 1580

900

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute bei Bernsfeld“ vom 12. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landseplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die „Eisenkaute bei Bernsfeld“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Eisenkaute bei Bernsfeld“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf den Rödern“, „Bei der Eisenkaute“, „Am Müllerberg“ und „An der Sauhecke“ in der Gemarkung Brensfeld der Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 9,03 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet, das durch mehrere Teiche und eine Flachwasserzone gekennzeichnet ist, als Brut-, Rast- und Nahrungsareal seltener und bestandsgefährdeter, bedrohter, feuchtlandgebundener Vogelarten zu erhalten. Darüber hinaus gilt es, diesen Bereich als Rückzugsgebiet seltener Insekten- und Amphibienarten zu sichern.

§ 3

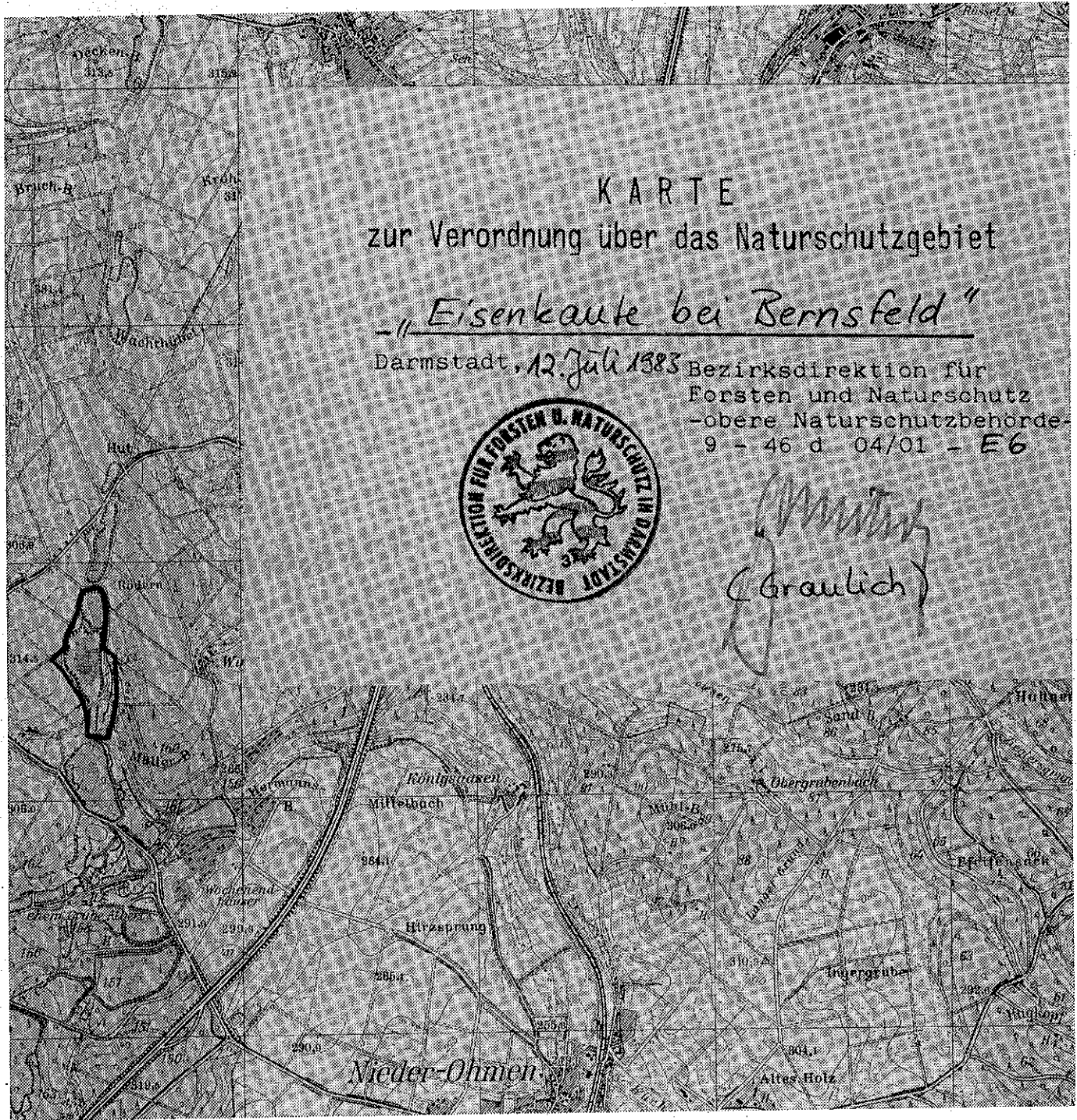
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirt-



KARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Eisenkautz bei Bernsfeld“

Darmstadt, 12. Juli 1983

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
9 - 46 d 04/01 - EG



*Martin
(Graulich)*

- schaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
 3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Federwild in der Zeit vom 1. September bis 15. November;
 4. das Befahren der Wege zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft;
 5. die Ausübung der Fischerei am Teich im Flur 7 Parzelle Nr. 26/4 der Gemarkung Bernsfeld;
 6. Maßnahmen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Be-

freiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

6 §

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
- 9. fährt, Kraftfahrzeuge parkt, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
- 11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
- 12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
- 13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13);
- 14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Juli 1983

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 31/1983 S. 1580

901

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem Holzwäldchen“, „Unter dem grasigen Weg“ und „An der Grobbach“ in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg der Gemeinde Wettengel im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 8,7864 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes er-



KARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“

Darmstadt, 13. Juli 1983
Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
9 - 46 d 04/01 - H 7



(Graulich)